



Geschäftsordnung

Stand: Juli 1999

1. Allgemeines

- 1.1** Der Sportverband Saarländischer Kegler e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
- 1.2** Die Generalversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefaßt wird.
- 1.3** Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung diese beschließen.

2. Einberufung

- 2.1** Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung, wobei eine Tagesordnung beizufügen ist.
Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 2.2** Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter oder Vertreter dieser Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) oder auf deren Weisung durch die SSK-Geschäftsstelle.

3. Beschlussfähigkeit

- 3.1** Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung und der übrigen Versammlungen richtet sich nach der Satzung.
- 3.2** Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der laut Teilnehmerliste feststehenden Stimmrechte anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muß auf Antrag festgestellt werden.
- 3.3** Wird die Beschlußfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.

4. Versammlungsleitung

- 4.1** Die Versammlungen werden von dem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 4.2** Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 4.3** Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfungen können delegiert werden.

- 4.4 Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der feststehenden Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- 4.5 Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist das Protokoll innerhalb von zwei Monaten den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes in Abschrift zuzustellen.
- 4.6 Einsprüche sind schriftlich mit einer Frist von einem Monat an den Versammlungsleiter zu richten. Erfolgt in der genannten Frist kein Einspruch, so gilt das Protokoll als angenommen.

5. Redeordnung

- 5.1 Alle Versammlungen sind nach den parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort ergreifen, der nicht zuvor beim Versammlungsleiter darum nachgesucht hat und dem es von diesem erteilt ist.
- 5.2 Der Versammlungsleiter kann schriftlich Wortmeldung verlangen, wenn dies im Interesse einer klaren Verhandlungsführung geboten erscheint.
- 5.3 Alle Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Aufkommens in einer Rednerliste zu führen, sofern es vom Versammlungsleiter für erforderlich gehalten oder von der Versammlung beschlossen wird, und analog zu berücksichtigen.
- 5.4 Der Versammlungsleiter hat jederzeit und unabhängig von der Rednerliste Rederecht.
- 5.5 Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung eingeschränkt werden.
- 5.6 Bemerkungen zur Geschäftsordnung, zu tatsächlicher Berichtigung oder zu sachbetreffender Fragestellung muss sofort das Wort erteilt werden.
- 5.7 Antragsteller oder Berichterstatter erhalten - soweit erwünscht - als erste und letzte das Wort.
- 5.8 Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist bei Verlangen je einem Redner für und gegen den beratenen Punkt, sowie ggf. dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- 5.9 Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.
- 5.10 Spricht ein Redner nicht zur Sache, ist er durch den Versammlungsleiter zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen.
- 5.11 Entfernt sich ein Redner trotz Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den anstehenden Beratungspunkt das Wort zu entziehen.
- 5.12 Verletzungen des parlamentarischen Anstandes haben einen Ordnungsruf durch den Versammlungsleiter zur Folge. Über ggf. notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

6. Anträge

- 6.1** Anträge zur Generalversammlung können nur von Organen und Vereinen des SSK eingebracht werden.
- 6.2** Anträge an die anderen Organe können die Vereine des SSK und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe stellen.
- 6.3** Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung oder Ordnungen geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 6.4** Anträge, die nach der bestimmten Frist eingehen, können nur nach schriftlicher Einbringung als Dringlichkeitsanträge mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
- 6.5** Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 6.6** Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

7. Abstimmungen

- 7.1** Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist von dem Versammlungsleiter bekanntzugeben.
Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- 7.2** Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 7.3** Abstimmungen können schriftlich und geheim oder durch Handaufheben erfolgen.
Der Versammlungsleiter kann eine schriftliche und geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es mit einfacher Stimmenmehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.
- 7.4** Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 7.5** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 7.6** Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten, für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.
- 7.7** Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekanntzugeben.

8. Wahlausschuss und Wahlen

8.1 Wahlausschuss

8.1.1 Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

8.1.2 Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

8.1.3 Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenenthaltungen, ungültige Stimmen) ist durch den Wahlausschuss festzustellen- und der Versammlung bekanntzugeben. Abstimmungsunterlagen sind bis zum Ablauf der in Ziffer 4.6 aufgeführten Einspruchsfrist aufzubewahren.

8.2 Wahlen

8.2.1 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

8.2.2 Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

8.2.3 Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

8.2.4 Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die einfache Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

8.2.5 Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

8.2.6 Bei einer Stichwahl gilt als gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

8.2.7 Mitglieder der Rechtsorgane und Ausschüsse, die nicht den Vorsitz führen, können jeweils in einem schriftlichen Wahlgang gewählt werden. In diesem Falle darf jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben, wie Anwärter zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen (relative Stimmenmehrheit) erhalten.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird durch den Beschluss der Generalversammlung des SSK wirksam und tritt ab 1. Juli 1999 in Kraft.